

Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 38 (1967)

Rubrik: Vor dem Jugendfest

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sellenlebens sagt Dr. Jörin zusammenfassend⁶: Diese Ordnung schließt sich den alten Zunft- und Innungsverfassungen an. «Der neue Polizeistaat mit seiner scharfen Kontrolle, seiner Bevormundung und Vereinheitlichung, worin er zum großen Teil dem alten verzweifelt ähnlich sieht, erfaßt die Handwerker, die gegenüber dem Bauernstand und den Vertretern von Industrie und Handel in eine Pariastellung gedrängt werden. Mit freien Korporationen haben die Handwerksgesellschaften wenig gemein. Selbst in die innere Einrichtung mischt sich der Staat, geschweige denn, daß diesen Gesellschaften politische Privilegien oder solche der Gerichtsbarkeit zugestanden würden. Dafür genießen die Handwerker die Vorteile der Ausschaltung freier Konkurrenz- und die oberen Schichten die Garantie guter Handwerksarbeit. Daneben weist die Handwerksordnung ein unverkennbares Merkmal des neuen Geistes auf: die Ausmerzung von Härten und Auswüchsen des früheren Innungswesens, einen starken humanitären Einschlag.»

⁶ Dr. E. Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15.

Vor dem Jugendfest

*Braune Gertraude sommertags unter dem Lindenbaum,
schlacksige Glieder, nichts ahnend von Rundung und Maß,
Fragen aus lachendem Auge, noch nicht das Verstehn,
dessen sich reifere Mädchen wohl wissend gerühmt.
Dennoch das Spiel dieser werdenden Hände,
des über den leinenen Kragen so zärtlich steigenden Halses.
Und diese bläulichen Haare, in herrlicher Fülle gebändigt,
den Abendschein fassend wie dunkelgeschüsselte Beeren,
sie sind diesem seltenen Kindsein so liebevoll angeschmiegt,
daß köstlicher wirkt auch der Stirne gebräuunter Bogen.
Und erst dieser Mund, der vollrote Quell vieler Lachen,
die über die blendenden Zähne so unbekümmert versprudeln,
wie ist er noch jung, fast zu jung für das werdende Ganze
und doch schon gefügt mit dem träumerisch schelmischen Zug.
Braune Gertraude, sommertags unter dem Lindenbaum,
Hände voll Moos für den künftigen Festkranz bereit,
Freude, Geschenk eines kindfrohen Herzens
in den lachenden Augen zu reinem
und ganzem Verschwenden genug . . .*

Ernst Däster